



Kreisblatt

für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Belgard

Urlaub des Veterinärrats Dr. Braedel.

Der Kreistierarzt, Vet.-Rat Dr. Braedel ist weiterhin bis zum 20. August 1936 beurlaubt. Er wird wie folgt vertreten: In feuchenpolizeilichen Angelegenheiten von dem Kreistierarzt, Vet.-Rat Dr. Breul aus Kolberg, in der Ergänzungsfleischschau von Schlachthofdirektor Schmidt in Schivelbein im Kreisteil Schivelbein und Tierarzt Schley in Groß-Rambin in den Kreisteilen Belgard und Bad Polzin;

bei der üblichen Aufsicht über die Ferkelmärkte und der Kontrolle der Händlerschweine in Belgard durch den Schlachthofdirektor Sonnenberg in Belgard.

Belgard, den 28. Mai 1936.

Der Landrat.
Dr. Mehlig.

Betr.: Sicherungsverfahren Otto Fischer, Boissin.

Das für den Bauer Otto Fischer, Boissin eröffnete Sicherungsverfahren wird nach erfolgter Umschuldung aufgehoben.

Belgard, den 28. Mai 1936.

Der Landrat.
Dr. Mehlig.

Der Amtsarzt des Staatlichen Gesundheitsamtes in Belgard, Med.-Rat Dr. Boesch ist bis einschließlich 21. Juni 1936 beurlaubt. Seine Vertretung hat der Amtsarzt des Staatlichen Gesundheitsamtes in Kolberg, Med.-Rat Dr. Neuhaus in Kolberg übernommen.

Belgard, den 25. Mai 1936.

Der Landrat.
Dr. Mehlig.

Betrifft: Naturschutzverordnung.

Unter dem 18. März 1936 ist vom Reichsforstmeister eine Naturschutzverordnung zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere erlassen worden, auf die ich hierdurch besonders hinweise.

Die Naturschutzverordnung ist im Reichsgesetzblatt von 1936 Seite 181 veröffentlicht und kann bei den Bürgermeistern eingesehen werden.

Belgard, den 26. Mai 1936.

Der Landrat.
Dr. Mehlig.

Ausstellung von grauen Quittungskarten (Muster B)

Aus Anlaß eines Sonderfalles weise ich die Quittungskarten-Ausgabestellen hierdurch darauf hin, daß beim Umtausch einer für die Selbstversicherung benutzten grauen Quittungskarte (Muster B) unbedingt stets wieder eine graue Karte ausgestellt werden muß, und daß gelbe Quittungskarten, die nur für die Pflichtversicherung oder für die freiwillige Weiterversicherung bestimmt sind, in solchen Fällen nicht ausgestellt werden dürfen. Sollte bei einer Ausgabestelle bei Einreichung einer unzutauschenden grauen Karte ein Vorrat von grauen Karten

nicht vorhanden sein, so müssen solche Bordrucke von dem Versicherungsamt angefordert werden.

Wird statt einer grauen Karte eine gelbe ausgestellt, so kann der Versicherte durch den Aufdruck auf der gelben Karte verleitet werden, für den Unwartschaftszeitraum der Karte (2 Jahre vom Ausstellungsstige an gerechnet) nur 20 statt der für die Selbstversicherung vorgeschriebenen 40 Beitragsmarken zu verwenden, wodurch sein Recht auf eine spätere Rente verloren gehen würde. Für die Ausgabestelle können sich in solchen Fällen unliebsame Weiterungen ergeben; unter Umständen können sogar Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Belgard, den 19. Mai 1936.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.
Dr. Mehlig, Landrat.

Polizeiliches Meldewesen und Reichsarbeitsdienst.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat unter dem 11. März d. Js. neue Bestimmungen über die Meldepflicht der aus dem Reichsarbeitsdienst zur Entlassung kommenden Dienstpflichtigen erlassen.

Diese Bestimmungen sind im Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung Nr. 14 Seite 349 für 1936 veröffentlicht und können im Bedarfsfalle bei den Untervorstehern eingesehen werden.

Belgard, den 25. Mai 1936.

Der Landrat.
Dr. Mehlig.

Betrifft: Verhütung und Bekämpfung von Wald- und Moorbränden.

Im Hinblick auf die kommende warme Jahreszeit und die damit verbundene große Gefahr der Wald-, Moor- und Heidebrände wird auf folgende gesetzliche Vorschriften hiermit hingewiesen:

I. St. G. B. § 368, Ziffer 6.

Mit Geldstrafe bis zu 60 RM. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

II. Fu. F. P. G. § 40.

Mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald oder Moor- oder Heideflächen betritt oder sich denselben in gefahrbringender Weise nähert,
2. in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Walde oder auf Moor- oder Heideflächen ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters raucht.
3. im Walde oder auf Moor- oder Heideflächen brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt.
4. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des St. G. B., im Walde oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe derselben im

Freien ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt.

III. St. B. D. § 127 Abs. 1.

Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er fluchtverdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

IV. Ges. über Feuerlöschwesen vom 15. 12. 1933 §§ 18 und 21.

§ 18.

Jeder, der den Ausbruch eines Schadenfeuers, das er nicht selbst zu löschen vermag, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich der nächsten Polizei oder Feuerwehreinstitution davon Mitteilung zu machen. Personen, die dieser Pflicht vorsätzlich nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.

§ 21.

Bei Forst-, Heide-, Wiesen- und Moorbränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen aufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet. Der Umfang

und die Kostenregelung der nachbarlichen Löschhilfe sind die gleichen wie bei anderen Schadenfeuern. Die technische Leitung der Löscharbeiten kommt bei Anwesenheit von Forstbeamten diesen zu. In ihrer Abwesenheit liegt sie beim Führer derjenigen Wehr, die zuerst eingetroffen ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, diese Vorschriften wiederholt zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Um die Wald-, Moor- und Heidebrandbekämpfung möglichst einheitlich zu gestalten, sind i. Zt. Marmierungsvorschriften aufgestellt und den Herren Bürgermeistern und Amtsvorstehern sowie Landjägerbeamten übersandt worden.

Ich ersuche, sich mit dem Inhalt dieser Richtlinien erneut eingehend vertraut zu machen und sie vorkommendenfalls genau durchzuführen.

Die Richtlinien sind, wie angeordnet, so aufzubewahren, daß sie bei Ausbruch eines Brandes sofort zur Hand sind.

Belgard, den 28. Mai 1936.

Der Landrat.

Dr. Mehlig.